

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom
24. März 2025

ELAK-Zeichen
0017118/2025 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/FO160006

Datum
Linz, 12.03.2025

—
Waldbrandschutz-Verordnung 2025
Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr
Verbot des Feuerentzündens und Rauchverbot

Verordnung

der Landeshauptstadt Linz zum Schutz vor Waldbränden **(Waldbrandschutz-Verordnung 2025)**

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde verordnet gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 in der geltenden Fassung:

—
§ 1

Schutzmaßnahmen

(1) In sämtlichen Waldgebieten im Stadtgebiet von Linz und in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzündens und das Rauchen verboten.

(2) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo in Anbetracht der Größe des Feuers, der Beschaffenheit der Bodendecke, der Topografie und der meteorologischen Verhältnisse (Niederschlag, Windstärke, Windrichtung) das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug auf den benachbarten Wald nicht ausgeschlossen werden kann.

Magistrat der
Landeshauptstadt Linz
Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5 bbv_beg@mag.linz.at
A-4041 Linz

linz.at

§ 2

Bekanntmachung des Verbots

Die Waldeigentümer*innen dürfen diese Verbote ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Verordnung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz kundgemacht. Sie gilt ab dem der Kundmachung folgenden Tag bis einschließlich 31. Oktober 2025.

Für den Bürgermeister

Der Direktor:

Mag. Karl Ludwig

elektronisch beurkundet